

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 307/08 B

L 17 U 14/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 U 34/05 (SG Gelsenkirchen)

1. ,
2. ,
3. ,

Klägerinnen, Antragstellerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

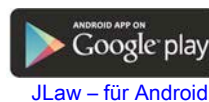
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Anträge der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2008 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Anträge der Klägerinnen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind abzulehnen. Weder bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>), noch haben die Klägerinnen die erforderlichen Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt, sodass ihre Prozesskostenhilfebedürftigkeit nicht überprüft werden kann (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 117 Abs 2 Satz 1, 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Klägerinnen haben zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Die Klägerinnen stützen sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Den Darlegungserfordernissen ist nur genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 4 Die Klägerinnen werfen die Frage auf,
"ob es sich bei dem dargestellten Geschehen des Ablaufs um eine Dienstfahrt handelt oder nicht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das LSG davon ausgegangen ist, dass eine Unterbrechung nicht stattgefunden hat."
- 5 Die Klägerinnen haben damit keine über den Einzelfall hinausgehende Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen. Eine solche ist nur dann gestellt, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*), dh wenn sich die Rechtsfrage als solche in der Rechtspraxis in einer Vielzahl von Fällen stellt. Hieran fehlt es schon deshalb, weil die Fragestellung auf das konkrete Geschehen des Einzelfalls und damit auf die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall zielt. Die Frage, ob das LSG den Rechtsstreit richtig entschieden hat, ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*§ 160 Abs 2 SGG*).
- 6 Auch den Zulassungsgrund der Divergenz haben die Klägerinnen nicht in der gebotenen Art und Weise bezeichnet. Eine Abweichung ist dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6*). Die Klägerinnen haben in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, welchen Rechtssatz das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt haben könnte. Sie haben auch keinen Rechtssatz aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts herausgearbeitet. Das bloße Zitat einer Entscheidung des BSG mit dem Hinweis, die Entscheidung des LSG weiche hiervon ab, genügt diesen Anforderungen nicht (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

